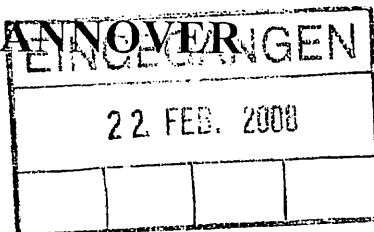


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 6 A 1131/05

verkündet am 14.02.2008  
Wortmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED] vertreten durch den Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2.,  
alle wohnhaft: [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Walliczek und andere,  
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.1183.11.04 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5133685-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen  
nach § 51 Abs. 1 AuslG,

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Littmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Geldbetrags abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe Sicherheit geleistet haben.

### Tatbestand

Der Kläger zu 1. ist am 1967 in (Irak) geboren. Er stellte am 22. Mai 1996 einen Asylantrag und erklärte, irakischer Staatsangehöriger kurdischer Abstammung und jezidischen Glaubens zu sein. Hierzu legte er bei der Asylantragstellung eine irakische Staatsangehörigkeitsurkunde, einen irakischen Personalausweis sowie einen Dienstausweis der paramilitärischen Einheit Abu Firas al Hamdani vor. [REDACTED]

Bei der am 28. Mai 1996 durchgeführten persönlichen Anhörung [REDACTED] dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) erklärte der Kläger zu 1. im Wesentlichen im Irak Mitglied der Partei PKK gewesen, aber nie offiziell in diese Partei eingetreten zu sein. Sein Vater sei dort das Oberhaupt von etwa 2.000 kurdischen Familien gewesen. Nach seinem Tod seien viele jezidische Kurden vom irakischen Militär geflüchtet. 1987 habe die irakische Militärregierung alle kurdischen Gruppenführer zu Gesprächen eingeladen und aufgefordert, eine zivil-militärische Organisation zu gründen, die gegen die Kurden kämpfen sollte. Er selbst habe das Ansinnen abgelehnt und sei deshalb 1987 zweimal verhaftet worden. Schließlich sei er nach Absprache mit dem stellvertretenden Führer der PKK zum Schein auf das Angebot der Regierung eingegangen, habe aber nicht wirklich gekämpft. 1988 sei einer seiner drei bewaffneten Begleiter verschwunden. Nach einiger Zeit sei dieser wieder aufgetaucht und habe offenbart, dass ihm die irakische Regierung 50.000 Dinar geboten habe, wenn er ihn - den Kläger zu 1. - erschieße. Weil der Begleiter danach nicht mehr bei ihm habe bleiben können, sei dieser nach Syrien geflüchtet. Später sei ein zweiter seiner Begleiter verhaftet worden. Am 9. Juni 1989 habe man ihm - dem Kläger zu 1. - gestattet, in seinen Heimatort zurückzukehren. 1991 sei er noch einmal verhaftet worden, und zwar von Angehörigen der Baath-Partei. Danach habe er zweimal ermordet werden sollen. Am 5. April 1996 sei er mit seinem Bruder und seinem Cousin im Auto unterwegs gewesen, als ein Auto des Geheimdienstes sie überholt habe und aus dem Auto aus Sturmgewehren auf sie geschossen worden sei. Dabei seien sein Cousin

getötet und sein Bruder verletzt worden. Eigentlich hätten die Schüsse aber ihm gegolten. Dann habe er sich nach Bagdad begeben, um gegen die Aktion des Geheimdienstes vorzugehen. Dort habe ihm aber der stellvertretende Geheimdienstchef gesagt, dass ihm dasselbe wie seinem Cousin geschehe, wenn er noch länger im Land bleibe. In Zacho sei er mit Hilfe von Bekannten bzw. Freunden in den Besitz eines Passes gelangt und am 1. Mai 1996 in die Türkei ausgereist. Seine Ehefrau und seine Kinder wohnten jetzt bei seinem Onkel in Zacho.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 5. Juni 1996 als unbegründet ab, weil die Schilderung der Verfolgungsgeschichte des Klägers zu 1. nach Auffassung des Bundesamtes nicht glaubhaft war. Zugleich entschied das Bundesamt jedoch, dass die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - hinsichtlich des Irak vorlägen, denn es müsse davon ausgegangen werden, dass die Asylantragstellung in Deutschland im Fall der Rückkehr in den Irak dort als politische Gegnerschaft bewertet werde und entsprechende Verfolgungsmaßnahmen auslöse.

Der Kläger hatte sodann im Verfahren 6 A 3892/96 Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter erhoben. Im Klageverfahren erklärte er, dass bei seiner Anhörung im Asylverfahren Missverständnisse aufgetreten seien, die zur Unrichtigkeit der Niederschrift geführt hätten. Tatsächlich habe er im Irak nicht mit der PKK, sondern mit der KDP kooperiert. Auch sei sein Heimatort im Irak nicht , sondern ! im Kreis gewesen. Die Klage des Klägers zu 1. auf Anerkennung als Asylberechtigter wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28. August 1998 ab, weil der Kläger nach Überzeugung des Gerichts auf dem Landweg aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen, in der Anlage I zu § 26a Abs. 2 AsylVfG genannten sicheren Drittstaat eingereist war und sich aus diesem Grund nicht auf das Grundrecht auf Asyl nicht berufen konnte.

Nachdem dem Kläger zu 1. eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden war, reisten dessen Ehefrau, die Klägerin zu 2., mit den beiden älteren Kindern der Eheleute, den Klägerinnen zu 3. und 4., am 23. Oktober 1998 auf dem Luftweg von der Türkei kommend mit Visa zum Zweck der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Die Klägerin zu 2. stellten am 10. November 1998 für sich und ihre Töchter Asylanträge und gab hierzu bei ihrer persönlichen Anhörung am 17. November 1998 an, dass sie nach der Flucht ihres Ehemannes mit ihren Kindern nach Zacho gezogen sei. Dort habe sie bei Freunden ihres Bruders und ihres Ehemannes gelebt. Nach einem Jahr sei sie nach Mosul zurückgekehrt, wo sie drei Monate bei einem Onkel ihres Mannes gelebt habe. Aus Angst vor Verfolgung habe sie sich dann nach , einem Dorf in der Nähe von Dohuk begeben, wo sie bei Verwandten ihrer Mutter gelebt habe, bis ihr Ehemann den Nachzug geregelt habe. Zu den Fluchtgründen befragt erklärte die Klägerin zu 2., sie habe im Irak an den persönlichen Problemen ihres Ehemannes teilgehabt, der Scheich eines Clans gewesen sei und mit der Regierung zusammengearbeitet habe. Den Auftrag, Kurden und Jeziden zu schikanieren, habe er aber abgelehnt. Eines Tages, als sie sich auf der Rückfahrt vom Arzt nach befunden hätten, sei ihr Auto beschossen worden.

Dabei seien der Cousin ihres Mannes getötet und der Bruder ihres Mannes verletzt worden. Ihr Mann habe zwar den Vorfall angezeigt, aber Angst gehabt zu sagen, dass er die Regierung hinter dem Anschlag vermutete. Danach sei ihr Mann meistens zu Hause geblieben und habe das Haus nur mit seiner fünfköpfigen Streife verlassen. Wegen des gegen ihn bestehenden Hinrichtungsbefehls habe er dann das Land verlassen. Später seien Männer zu dem ältesten Bruder ihres Mannes gekommen, um nach diesem zu suchen.

Das Bundesamt lehnte auch die Asylanträge der Kläger zu 2. bis 4. mit Bescheid vom 30. November 1998 wegen der fehlenden Glaubhaftmachung von Vorfluchtgründen als unbegründet ab. Zugleich entschied das Bundesamt jedoch in ihrem Fall, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Klägerinnen zu 2. bis 4. erhoben im Verfahren 6 A 8188/98 Klagen auf Anerkennung als Asylberechtigte. Auf ihre ergänzende Anhörung in der mündlichen Verhandlung erklärte die Klägerin zu 2. in jenem Verfahren folgendes: Nachdem ihr Ehemann den Irak verlassen habe, habe sie ständig ihren Aufenthaltsort gewechselt. Zuletzt habe sie sich in einem Dorf in der Nähe von Sinjar aufgehalten, wo sie die Nachricht erhalten habe, dass inzwischen nach ihrem Ehemann und nach ihr gefragt worden war. Daraufhin sei sie mit ihren drei Kindern nach Zacho gegangen, wo sie auch an verschiedenen Orten bei Bekannten gelebt habe. Es sei nicht richtig, dass sie nach einem Jahr nach Sinjar zurückgekehrt sei, vielmehr habe sie in der Nähe von Dohuk bei Verwandten der Mutter ihres Ehemannes gelebt, wo sie sich drei bis vier Monate aufgehalten habe. Ihren Lebensunterhalt habe sie nach ihrer Flucht aus : von dem Verkauf von Gold und Schmuckstücken bestritten. Nachdem diese Sachen verbraucht gewesen seien und sie neues Geld benötigt habe, sei ein Bekannter zu dem Bruder ihres Ehemannes in Sinjar gegangen, welcher dafür gesorgt habe, dass sie Geld bekam. Bei ihrer Ausreise aus dem Irak hätten ihr Bekannte geholfen, die in Zacho lebten, wie z.B. die Bekannten der Mutter ihres Ehemannes, die ihr eine Wohnung angeboten, für sie Gold und die Schmuckstücke verkauft und die Lebensmittel besorgt hätten. Für die Wohnung habe sie nichts bezahlen müssen. In Zacho habe sie mit ihrem an Gelbsucht erkrankten Kind nicht zum Arzt gehen können, weil dort der irakische Geheimdienst vertreten sei und sie sich nicht habe frei bewegen können. Schließlich sei ihr Kind an der fehlenden Behandlung gestorben und nachts von den Bekannten, bei denen sie gewohnt habe, beerdigt worden.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage der Klägerinnen zu 2. bis 4. mit Urteil vom 30. Januar 2001 ab und führte dazu aus, dass die Angaben der Klägerin zu 2. zu den Vorfluchtgründen der Familie und zu den Aufenthaltsorten nach der Ausreise ihres Ehemannes in wesentlichen Punkten nicht nachvollziehbar seien und dass im Übrigen Jeziden nach der seinerzeitigen Erkenntnislage im Irak keiner Gruppenverfolgung unterlägen.

Das Bundesamt leitete im November 2004 ein Widerrufsverfahren ein. Es hörte die Kläger schriftlich an und widerrief mit Bescheid vom 10. Februar 2005 die mit den Bescheiden

vom 5. Juni 1996 und 30. November 1998 ausgesprochenen Feststellungen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Dazu heißt es im Wesentlichen, die Feststellung eines Abschiebungsverbotes aus politischen Gründen sei zu widerrufen, weil dem Kläger infolge des Verlustes der Herrschaft der Baath-Regierung unter Saddam Hussein und der Machtübergabe an die irakische Übergangsregierung dort keine politische Verfolgung seitens der Zentralregierung mehr drohe. Das gelte auch für die drei kurdischen Provinzen des Nordirak, in denen die kurdischen Parteien KDP (Kurdisch-Demokratische Partei) und PUK (Patriotische Union Kurdistans) staatsähnliche Gewalt ausübten und in denen die Sicherheitslage derzeit stabiler sei als in den übrigen Gebieten des Landes. Dort genössen die Jeziden als ethnische Kurden besonderen Schutz, und ihre Situation habe sich im Nordirak verbessert. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Irak eine begrifflich weiter gehende politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG oder Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG drohten.

Die Kläger haben am 11. April 2005 Klage erhoben und zur Klagebegründung geltend gemacht, dass sich die Situation für Jeziden im Irak im Verlauf des Jahres 2004 zunehmend verschlechtert habe. Unter diesen Umständen könne nicht davon ausgegangen werden, dass ihr Flüchtlingsschutz nach Art. 1 Abschn. C Nr. 5 Satz 2 der Genfer Konvention erloschen sei.

Auf die ergänzende Anhörung des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung tragen die Kläger vor, dass sich die Klägerin zu 2. mit ihren Kindern vor der Ausreise aus dem Irak in Zacho aufgehalten und dort auf das Visum für die Bundesrepublik Deutschland gewartet habe. Dabei habe sie bei dem Onkel mütterlicherseits des Klägers zu 1. gewohnt, der vor ungefähr acht Jahren gestorben sei. Dessen beide Söhne lebten ebenfalls nicht mehr im Irak, sondern seien inzwischen nach Deutschland gekommen. Der eine, \_\_\_\_\_, lebe in Bremen. Der andere, \_\_\_\_\_; halte sich erst seit kurzer Zeit in Deutschland auf und lebe ihres Wissens in München. Sonstige Verwandte hätten sie auch schon in früheren Zeiten in Zacho nicht gehabt. Die Bekannten in Zacho, von denen in den Asylverfahren die Rede gewesen sei, lebten nicht mehr dort. Sie stammten nicht aus Zacho, sondern seien zur Zeit von Saddam Hussein in den Norden geflohen und jetzt wieder in ihre alte Heimat nach \_\_\_\_\_ zurückgekehrt.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2005 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter teilweise Aufhebung des Bescheides vom 10. Februar 2005 zu verpflichten, die Feststellung zu treffen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf eine Abschiebung in den Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Praxis des Bundesamtes zur Beurteilung der Betroffenheit irakischer Jeziden von Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure bis zur Mitteilung einer Entscheidung der Beklagten über die Rücknahme des Widerrufsbescheides ausgesetzt. Das Bundesamt hat mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2007 erklärt, dass eine Klaglosstellung der Kläger nicht in Betracht komme, weil nicht festgestellt werden könne, dass diese über keine inländische Fluchtalternative im Nordirak verfügten. Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. hätten in ihren Asylverfahren über eine Vielzahl von Bekannten und Verwandten im Nordirak berichtet, bei denen sie sich vor ihrer Ausreise aus dem Irak teilweise über einen längeren Zeitraum aufgehalten hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts nimmt das Gericht ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (5133685-438, 2108436-438 und 24071455-438) Bezug.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar ist rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ist die mit der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - verbundene Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Hiervon wird auch der Widerruf der nach § 51 Abs. 1 des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetzes - AuslG - erfasst, mit welcher nach der seinerzeit geltenden Rechtslage (§ 3 AsylVfG a.F.) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) verbunden war.

Widerrufsvoraussetzung ist, dass sich die Tatsachenlage im Herkunftsland des Flüchtlings so entscheidend geändert hat, dass dort nunmehr die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen werden kann (Bundesverwaltungsgericht, Urt. vom 19.9.2000, BVerwGE 112, 80, 85 f. = NVwZ 2001 S. 335, 336).

Eine andere rechtliche Beurteilung der gegenwärtigen Verfolgungslage reicht dagegen für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht aus (BVerwG, a.a.O.).

Danach ist im Fall der Kläger ein Widerruf ihrer Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, denn nach den der Beklagten vorliegenden Erkenntnissen hat sich die durch Anschläge und gewalttätige Angriffe auf Angehörige religiöser Minderheiten im Irak gekennzeichnete Sicherheitslage zwischenzeitlich derart verschlechtert, dass in Bezug auf die Zahl der Referenzfälle und der Intensität von Übergriffen von einer Gruppenverfolgung der Angehörigen der jezidischen Bevölkerungsminderheit durch nicht-staatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG ausgegangen wird (Bundesministerium des Innern, Erlass vom 15.5.2007 - M I 4 - 125 421 IRQ/0). Insbesondere der islamisch orientierten Terroristen zugeschriebene Massenmord durch die Bombenanschläge zur Zerstörung der von Jeziden bewohnten Modellsiedlungen Til Ezer und Sibha Sheikh Khidir vom 14. August 2007, bei dem etwa 400 Menschen getötet und mehrere Hundert verletzt worden sind (vgl. Welt vom 17.8.2007 „Zahl der Toten ... steigt auf mehr als 400“; Gesellschaft für bedrohte Völker „Die Yezidi im Irak - November 2007“), hat diese Tatsachenlage bestätigt. Auch die Beklagte geht nach der der Kammer erteilten Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2008 - 420-7406-10/08 - weiterhin von einer Gruppenverfolgung der Jeziden in den nicht kurdisch verwalteten Provinzen des Irak aus.

Es bestehen keinerlei ernsthafte Zweifel daran, dass die Kläger irakische Staatsangehörige aus der Provinz Ninawa (Mosul) sind und der Glaubensgemeinschaft der Jeziden angehören. Die Kläger haben in ihren Asylverfahren ihre Namen und ihre Herkunft mit ihren Personalausweisen belegt. Darüber hinaus hat der Kläger zu 1. in seinem Asylverfahren seine Staatsangehörigkeitsurkunde vorgelegt, deren Authentizität von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden ist. Schließlich geht auch die Beklagte in den von ihr bisher getroffenen Sachentscheidungen unzweifelhaft davon aus, dass es sich bei den Klägern um Angehörige der jezidischen Glaubensgemeinschaft handelt.

Der angefochtene Widerrufsbescheid vom 10. Februar 2005 lässt sich auch nicht auf die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2007 vorgetragene Erwägung stützen, wonach die Kläger vor einer politischen Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure in der insoweit sicheren Provinz Dohuk Schutz finden könnten.

Es ist schon im rechtlichen Ansatz fraglich, ob das (Fort-) Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für Jeziden im Nordirak nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG trotz Annahme einer Gruppenverfolgung ein zulässiger Grund für das Festhalten am Widerrufsbescheid vom 10. Februar 2005 wäre. Denn mit der Tatsache, dass die Jeziden in den nicht unter kurdischer Verwaltung stehenden Landesteilen des Irak nunmehr einer Gruppenverfolgung durch nicht-staatliche Akteure unterliegen, ist das entscheidende Argument für die Zulässigkeit des Widerrufs auch der Eigenschaft von Flüchtlingen aus dem Nordirak, nämlich der landesweite Wegfall der Gefahr einer politischen Verfolgung durch den iraki-

schen Staat mit Ende des Irak-Krieges (BVerwG, Urt. vom 25.8.2004 - BVerwG 1 C 22.03 -, NVwZ 2005 S. 89, 90), gegenstandslos geworden. Insoweit dürfte in Bezug auf die Situation der Jeziden im Irak keine entscheidende Änderung der Tatsachenlage im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eingetreten sein. Denn, dass den Klägern als Jeziden aus dem sogenannten Zentralirak (hier: Sinjar) im Norden des Landes eine inländische Fluchtalternative zur Seite stand, war bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft der Kläger in den Jahren 1996 und 1998 Tatsachenlage. Gerade aus diesem Grund hatte das Verwaltungsgericht im Verfahren 6 A 8188/99 den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerinnen zu 2. bis 4. mit Beschluss vom 10. Juni 1999 abgelehnt. Eine andere Erkenntnislage oder Bewertung der bereits seit den 90er-Jahren bestehenden inländischen Fluchtalternative für Jeziden in Nordirak allein berechtigt aber nicht zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (BVerwG, Urt. vom 19.9.2000, a.a.O.).

Diese Rechtsfrage kann vorliegend aber offen bleiben, denn es liegen keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger heute vor der Gefahr, im Irak eine politische Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure zu erleiden, in eine der drei kurdisch verwalteten Nordprovinzen des Landes ausweichen und dort eine ausreichende Lebensgrundlage finden könnten. Selbst für muslimische Kurden, die nicht ursprünglich in den Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimaniya registriert waren, bestehen nur dann ausreichende Möglichkeiten einer Niederlassung in einer dieser Provinzen, wenn sie dort zum Einen über persönliche Beziehungen verfügen („Sponsor“), die ihnen die Registrierung und damit im Ergebnis die Einbeziehung in die Verteilung grundlegender Versorgungsleistungen ermöglichen, und zum Anderen über verwandtschaftliche oder andere Kontakte in die sozialen Strukturen eingebunden werden können (UNHCR, Gutachten vom 28.7.2007 für das VG Berlin, S. 15 ff.). Dafür, dass solche Voraussetzungen für eine existenzsichernde Niederlassung der Kläger und im Norden des Landes gegeben wären, hat die Befragung des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung nichts ergeben. Das Verwaltungsgericht folgt nicht der Auffassung des Bundesamtes, dass es Sache der Kläger wäre darzulegen und zu beweisen, dass ihnen im Nordirak keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Vielmehr sind seit den vorübergehenden Aufenthalten der Kläger in Zacho zwischenzeitlich nahezu 12 bzw. 10 Jahre vergangen. Angesichts der im Irak in den 90er Jahren eingesetzten großen Flüchtlingsbewegungen sowie der Rückkehr von Binnenflüchtlings in ihre innerirakische Heimat nach dem im Jahre 2003 erfolgten Sturz des früheren Regimes kann nicht generell vermutet werden, dass sich auch heute noch Familienangehörige von Jeziden aus der Provinz Ninawa im äußersten Norden des Landes in Zacho aufhalten. Dasselbe gilt für belastungsfähige Bekanntschaften im Nordirak, die ihren Ursprung in der gemeinsamen Nachbarschaft im Sinjar hatten. Dass dieses auch in ihrem Fall nicht unterstellt werden kann, haben die Kläger mit dem diesbezüglichen Sachvortrag des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung plausibel gemacht. Entsprechendes ist auch von der Beklagten weder im Widerrufsverfahren noch aus Anlass der Aussetzung des vorliegenden Klageverfahrens festgestellt worden.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

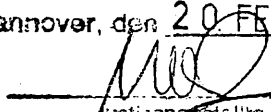
Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Littmann

**Ausgefertigt**

Hannover, den 20. FEB. 2004

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Hannover

